

Satzung **über die Regelung der Straßenreinigung sowie des** **Winterdienstes im Stadtgebiet von Flöha** **(Straßenreinigungssatzung)**

Fassung mit eingearbeiteter 1. Änderung

Auf der Grundlage des § 4 Absatz 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.03.2014, zuletzt geändert durch Artikel 18 des Gesetzes vom 29.04.2015 (SächsGVBl. S. 349) und §§ 51 Absatz 5 und 52 Absatz 1 Nr. 12 und Absatz 2 Sächsisches Straßengesetz vom 21.01.1993, zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 02.04.2014 (SächsGVBl. S. 234) hat der Stadtrat der Stadt Flöha

in seiner Sitzung am 28.11.2013 die Satzung und

in seiner Sitzung am 28.01.2016 die 1. Änderung der Satzung

über die Regelung der Straßenreinigung sowie des Winterdienstes im Stadtgebiet von Flöha der Großen Kreisstadt Flöha vom beschlossen.

Teil I **ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN**

§ 1 **Übertragung der Reinigungspflicht**

(1) Die Verpflichtung zur Reinigung der öffentlichen Straßen nach § 51 Abs. 1 – 3 SächsStrG wird nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen und der Anlage auf die Eigentümer und Besitzer der durch öffentliche Straßen erschlossenen bebauten und unbebauten Grundstücke (Verpflichtete) übertragen.

(2) Der Stadt Flöha verbleibt die Verpflichtung zur Reinigung der öffentlichen Straßen, soweit sie nicht nach Abs. 1 auf die Eigentümer und Besitzer übertragen worden ist. Sie kann sich zur Durchführung der Reinigung Dritter bedienen.

(3) Soweit die Stadt Flöha nach Abs. 2 verpflichtet bleibt, übt sie die Reinigungspflicht als öffentlich-rechtliche Aufgabe aus.

(4) Öffentliche Straßen sind diejenigen Straßen, Wege und Plätze, die dem öffentlichen Verkehr gewidmet sind oder die als öffentliche Straßen im Sinne des SächsStrG gelten.

§ 2 **Gegenstand der Reinigungspflicht**

(1) Zu reinigen sind

- a) innerhalb der geschlossenen Ortslage alle öffentlichen Straßen sowie Wege, an die bebaute und unbebaute Grundstücke angrenzen und
- b) außerhalb der geschlossenen Ortslage die in der Anlage aufgeführten Straßen und Wege, an die bebaute Grundstücke angrenzen.

- (2) Die Reinigungspflicht erstreckt sich auf:
- a) Die Fahrbahnen, Radwege, Trenn-, Seiten-, Rand- und Sicherheitsstreifen,
 - b) die Parkplätze,
 - c) die Straßenrinnen und Einflussöffnungen der Straßenkanäle,
 - d) die Gehwege,
 - e) die Überwege,
 - f) Böschungen, Stützmauern und ähnliches.

(3) Gehwege im Sinne dieser Satzung sind die für Fußgänger ausdrücklich bestimmten Teile der Straße, ohne Rücksicht auf ihren Ausbauzustand und auf die Breite der Straße sowie räumlich von einer Fahrbahn getrennte selbständige Fußwege. Als Gehwege gelten auch gemeinsame Geh- und Radwege nach § 41 Abs. 2 StVO. Die ortsübliche Gehwegbreite beträgt 1,50m.

Soweit an Straßen, in Fußgängerzonen (Zeichen 242 StVO) und in verkehrsberuhigten Bereichen (Zeichen 325 StVO) Gehwege nicht vorhanden sind, gilt als Gehweg ein Streifen von 1,5 m Breite entlang der Grundstücksgrenze.

(4) Überwege sind als solche besonders gekennzeichnete Überwege für den Fußgängerverkehr sowie die Überwege an Straßenkreuzungen und Einmündungen in der Verlängerung der Gehwege.

§ 3 Verpflichtete

(1) Verpflichtete im Sinne dieser Satzung für die in § 1 bezeichneten Grundstücke sind Eigentümer, Erbbauberechtigte, Wohnungseigentümer, Nießbraucher nach §§ 1030 ff. BGB, Wohnungsberechtigte nach § 1093 BGB sowie sonstige zur Nutzung des Grundstücks dinglich Berechtigte, denen (abgesehen von der Wohnungsberechtigung) nicht nur eine Grunddienstbarkeit oder eine beschränkt persönliche Dienstbarkeit zusteht. Die Verpflichteten können sich zur Erfüllung ihrer Pflichten auch geeigneter Dritter bedienen, bleiben jedoch der Stadt gegenüber verantwortlich.

(2) Flächen in der Breite der ortsüblichen Gehwege neben oder auf der/den Fahrbahn/en (§25 StVO) sind Gehwegen gleichzusetzen, falls Gehwege auf keiner Straßenseite vorhanden sind.

(3) Bei Flächen von verkehrsberuhigten Bereichen sowie angrenzenden Parkflächen, Pflanzungen, Bänken u.ä. nahezu bis zur Grundstücksgrenze, trägt der Straßenanlieger die Pflicht für eine Fläche in der Breite ortsüblicher Gehwege.

§ 4 Umfang der Reinigungspflicht

Die Reinigungspflicht umfasst:

1. die allgemeine Straßenreinigung (§§ 5 - 7),
2. den Winterdienst (§§ 8 und 9).

Teil II ALLGEMEINE STRASSENREINIGUNG

§ 5 Umfang der Allgemeinen Straßenreinigung

- (1) Die Straßen (Straßenabschnitte und Straßenteile) sind regelmäßig und so zu reinigen, dass eine Störung der öffentlichen Sicherheit oder Ordnung, insbesondere eine Gesundheitsgefährdung infolge Verunreinigung der Straße durch Benutzung oder durch Witterungseinflüsse vermieden oder beseitigt wird. Die Reinigung umfasst vor allem das Beseitigen von Fremdkörpern, Verunreinigungen, Laub und Unkraut.
- (2) Übermäßiger Staubentwicklung beim Straßenreinigen ist durch Besprengen mit Wasser vorzubeugen, soweit nicht besondere Umstände entgegenstehen (z.B. ausgerufenen Wassernotstand, Frostgefahr u.ä.).
- (3) Bei der Reinigung sind solche Geräte zu verwenden, welche die Straßen nicht beschädigen.
- (4) Oberirdische, der Entwässerung oder der Brandbekämpfung dienende Einrichtungen auf der Straße müssen jederzeit von allem Unrat oder den Wasserabfluss störenden Gegenständen, auch von Schnee und Eis, freigehalten werden. Sollte bei Starkregen die an einem Grundstück liegenden Einläufe durch angeschwemmtes Material wirkungslos werden, ist zum Zweck der Gefahrenabwehr durch den Anlieger zu versuchen, die Störung mit geeigneten Mitteln zu beseitigen. Gelingt dies nicht, ist die Stadtverwaltung zu informieren.
- (5) Der Straßenkehrriech ist sofort zu beseitigen. Er darf weder Nachbarn zugeführt, noch Straßensinkkästen, sonstigen Entwässerungsanlagen, Straßen- oder Abwassergräben, öffentlich aufgestellten Einrichtungen (z.B. Papierkörben, Glas- und Papiersammelcontainern) oder öffentlich unterhaltenen Anlagen (z.B. Brunnen, Gewässern) zugeführt werden.
- (6) Die Reinigung kann unterbleiben, wenn ihre Durchführung aus Witterungsgründen unmöglich oder unzumutbar ist. Für die Straßenreinigung gilt das insbesondere bei winterlichen Verhältnissen (Frost, Schnee, Eisbildung). Die Winterdienstpflicht gemäß §§ 8 und 9 bleibt hiervon unberührt.

§ 6 Reinigungsfläche

- (1) Die zu reinigende Fläche erstreckt sich vom Grundstück aus - in der Breite, in der es zu einer oder mehreren Straßen hin liegt - bis zur Mitte der Fahrbahn. Bei Eckgrundstücken vergrößert sich die Reinigungsfläche bis zum Schnittpunkt der Fahrbahnmitten.
- (2) Hat die Straße vor dem Grundstück eine durch Mittelstreifen oder ähnliche Einrichtungen getrennte Fahrbahn, so hat der Verpflichtete die gesamte Breite der seinem Grundstück zugekehrten Fahrbahn zu reinigen.

(3) Ausgenommen von diesem Reinigungsumfang sind die im Bereich der Ortsdurchfahrt liegenden Fahrbahnen der Bundesstraßen B173 und B180 sowie der Staatsstraßen S 223 und S237. Die Anlieger dieser Straßen sind nur zur Reinigung der Gehwege einschließlich der Straßenrinnen, ggf. der Parkstreifen nach Maßgabe dieser Satzung, verpflichtet.

(4) Der Umfang der vom Verpflichteten zu reinigenden Fläche ergibt sich aus der Anlage.

(5) Bäume, Sträucher und Hecken von Anliegergrundstücken sind stets so zu verschneiden, dass diese nicht in den öffentlichen Verkehrsraum (Straßen, Wege und Plätze) hinein ragen. Verkehrszeichen, Verkehrsleiteinrichtungen und Lichtmasten sind stets so freizuhalten, dass ihre Wirkung für den öffentlichen Verkehrsraum uneingeschränkt erhalten bleibt. Bei Gehwegen gilt die dem Anliegergrundstück zugewandte Bordeinfassung als hintere Grenze. Bewuchs ist bordgleich abzuschneiden. Die Durchgangshöhe beträgt bei Gehwegen mindestens 2,20 m und bei Radwegen 2,50 m. Bei Bewuchs, der an Straßen ohne Gehweg grenzt, ist generell ein Abstand von 0,50 m von der inneren Bordkante sowie eine Durchfahrtshöhe von 4,50 m einzuhalten.

§ 7

Reinigungszeiten

Soweit nicht besondere Umstände (plötzliche oder den normalen Rahmen übersteigende Verschmutzungen) ein sofortiges Reinigen notwendig machen, sind die Straßen 14-tägig, am Tage vor einem Sonntag oder einem gesetzlichen Feiertag, und zwar:

- a) in der Zeit vom 1. April bis 30. September bis spätestens 18.00 Uhr,
- b) in der Zeit vom 1. Oktober bis 31. März bis spätestens 16.00 Uhr zu reinigen.

Teil III

WINTERDIENST

§ 8

Schneeräumung

(1) Neben der allgemeinen Straßenreinigungspflicht (§§ 5-7) haben die Verpflichteten bei Schneefall die Gehwege vor ihren Grundstücken in einer solchen Breite von Schnee zu räumen, dass die Sicherheit des Verkehrs gewährleistet, insbesondere ein Begegnungsverkehr möglich ist und Gefahren nach allgemeiner Erfahrung nicht entstehen können. Soweit keine Gehwege vorhanden sind, gilt als Gehweg ein Streifen von 1,5 m Breite entlang der Grundstücksgrenze.

(2) Bei Straßen mit einseitigem Gehweg sind nur diejenigen Straßenanlieger verpflichtet, auf deren Seite der Gehweg verläuft.

(3) Die vom Schnee geräumten Flächen vor den Grundstücken müssen so aufeinander abgestimmt sein, dass eine durchgehende benutzbare Gehfläche gewährleistet ist.

(4) Für jedes Hausgrundstück ist ein Zugang zur Fahrbahn und zum Grundstückseingang in einer Breite von mindestens 1,25 m zu räumen. Öffentliche Gehwegflächen zwischen dem Einfahrtbereich einer Feuerwehrezufahrt auf dem Privatgrundstück und der nächstgelegenen öffentlichen Fahrbahn müssen so von Schnee frei gehalten werden, dass die Zu- und Abfahrt für Feuerwehrfahrzeuge gewährleistet ist. Dies gilt nur für solche Feuerwehrezufahrten, welche mit einer durch die Stadt Flöha gesiegelten Beschilderung als solche bezeichnet sind.

(5) An Haltestellen für öffentliche Verkehrsmittel müssen die Gehwege so von Schnee freigehalten werden, dass ein möglichst gefahrloser Zu- und Abgang gewährleistet ist.

(6) Festgetretener oder auftauender Schnee ist ebenfalls - soweit möglich und zumutbar – zu lösen und abzulagern.

(7) Soweit den Verpflichteten die Ablagerung des zu beseitigenden Schnees und der Eisstücke (Abs. 4) auf Flächen außerhalb des Verkehrsraumes nicht zugemutet werden kann, darf der Schnee auf Verkehrsflächen nur so abgelagert werden, dass der Verkehr möglichst wenig beeinträchtigt wird. Es ist nicht gestattet, Schnee und Eis aus privaten Grundstücken auf den öffentlichen Straßen abzulagern.

(8) Die Abflussrinnen müssen bei Tauwetter vom Schnee freigehalten werden.

(9) Die in den vorstehenden Absätzen festgelegten Verpflichtungen haben so zu erfolgen, dass die benannten Flächen

werktags	bis 7.00 Uhr	sowie
sonn- und feiertags	bis 9.00 Uhr	

beräumt und gestreut sind.

Wenn nach diesem Zeitpunkt Schnee fällt oder Schnee- bzw. Eisglätte auftritt, ist unverzüglich, bei Bedarf auch wiederholt, zu räumen und zu streuen. Die Pflicht endet um 20.00 Uhr.

§ 9

Beseitigung von Schnee- und Eisglätte

(1) Bei Schnee- und Eisglätte haben die Verpflichteten die Gehwege und die Zugänge zur Fahrbahn und zum Grundstückseingang (§ 8 Abs. 4) derart und so rechtzeitig zu bestreuen, dass Gefahren nach allgemeiner Erfahrung nicht entstehen können. In Fußgängerzonen und verkehrsberuhigten Bereichen findet § 8 Abs. 1 Satz 2 Anwendung.

(2) Bei Straßen mit einseitigem Gehweg findet für die Beseitigung von Schnee- und Eisglätte die Regelung des § 8 Abs. 2 Anwendung.

(3) Bei Eisglätte sind die Gehwege in voller Breite und Tiefe abzustumpfen. Noch nicht ausgebaute Gehwege müssen in einer Mindesttiefe von 1,50 m, höchstens 2 m, in der Regel an der Grundstücksgrenze beginnend, abgestumpft werden. § 8 Abs. 3 gilt entsprechend.

(4) Bei Schneeglätte braucht nur die nach § 8 zu räumende Fläche abgestumpft zu werden.

(5) Als Streumaterial sind vor allem Sand, Splitt und ähnliches abstumpfendes Material zu verwenden. Salz darf nur in geringen Mengen zur Beseitigung festgetretener Eis- und Schneerückstände und bei Eisregen verwendet werden oder wenn mit anderen Mitteln der gewünschte Effekt der Gefahrenminimierung nicht erreicht werden kann. Die Rückstände sind spätestens nach der Frostperiode von dem jeweils Winterdienstpflichtigen zu beseitigen.

(6) Auftauendes Eis auf den in den Absätzen 1 bis 3 bezeichneten Flächen ist aufzuhacken und entsprechend der Vorschrift des § 8 Abs. 7 zu beseitigen. Hierbei dürfen nur solche Hilfsmittel verwendet werden, welche die Straßen nicht beschädigen.

(7) § 8 Abs. 9 gilt entsprechend.

§ 10 Aufgaben und Umfang des Winterdienstes der Stadt

(1) Die zu betreuenden Straßen werden entsprechend ihrer Anforderungen an die verkehrstechnische Bedeutung (z.B. Personennahverkehr) und stadtspezifischer Notwendigkeiten gewertet und eingeordnet (Kategorien I bis V).

(2) Die Räum- und Streupflicht besteht für das Straßennetz nach Maßgabe der Leistungsfähigkeit der Stadt, soweit dies zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Ordnung und Sicherheit geboten ist.

(3) Eine städtische Streupflicht besteht bei Schnee- und Eisglätte auf Fahrbahnen nur an verkehrswichtigen und gefährlichen Stellen, welche trotz Beachtung der für Fahrten auf winterlichen Straßen erforderlichen erhöhten Aufmerksamkeit nicht sofort als Gefahrenpunkte erkennbar sind. Da eine Streupflicht erst bei vorausgehender Glättebildung entsteht, ist dem städtischen Streudienst eine Anlaufzeit zuzubilligen.

(4) Keine generelle Streupflicht besteht für auf Fahrbahnen vereinzelt auftretende Glättstellen sowie in den Bereichen von Brückenbauwerken.

(5) Durch Havarien an Versorgungsleitungen (Rohrbruch, Wasseraustritt u.ä.) entstehende Glättstellen sind durch die Leitungsbetreiber zu sichern. Der städtische Winterdienst ist über die Gefahrenstellen zu informieren. Kommt der Betreiber seinen Pflichten nicht umgehend nach, tritt die Stadt auf Kosten des Betreibers ein.

(6) Für die Stadt nicht zumutbar ist der Einsatz des Räum- und Streudienstes nach Sonderwünschen (z.B. sehr früher Lieferverkehr). Sonderanforderungen für Krankentransporte, Feuerwehr und Müllentsorgung werden nach Möglichkeit berücksichtigt.

(7) An besonders verwehungsgefährdeten Straßen werden Schneeschutzanlagen aufgestellt, welche der Grundstückseigentümer, Besitzer oder Nutzer im öffentlichen Interesse zu dulden hat. Dabei darf diesem kein Schaden durch Verbleib von Materialien oder vermeidbares Befahren seines Geländes entstehen.

Teil IV SCHLUSSVORSCHRIFTEN

§ 11 Ausnahmen

Befreiungen von der Verpflichtung zur Reinigung der Straße können ganz oder teilweise nur dann auf besonderen Antrag erteilt werden, wenn unter Berücksichtigung des allgemeinen Wohles die Durchführung der Reinigung dem Pflichtigen nicht zugemutet werden kann.

§ 12 Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig i.S.d. § 52 Abs. 1 Nr. 12 SächsStrG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 5 Abs. 1 die Straßen nicht oder nicht regelmäßig reinigt,
2. entgegen § 5 Abs. 4 die dort genannten Einrichtungen nicht jederzeit von allem Unrat oder den Wasserabfluss störenden Gegenständen, auch von Schnee und Eis, freihält,
3. entgegen § 5 Abs. 5 den Straßenkehrriech nicht ordnungsgemäß beseitigt,
4. entgegen § 8 Abs. 1 bei Schneefall die Gehwege innerhalb der in § 8 Abs. 9 genannten Zeiten nicht unverzüglich vom Schnee räumt,
5. entgegen § 8 Absatz 4 und 5 keinen Zu-/Abgang zur Fahrbahn und zum Grundstückseingang bzw. zur Haltestelle räumt
6. entgegen § 8 Abs. 8 die Abflussrinnen bei Tauwetter nicht vom Schnee freihält,
7. entgegen § 9 Abs. 1 bei Schnee- und Eisglätte die Gehwege und die Zugänge zur Fahrbahn und zum Grundstückseingang nicht innerhalb der in § 8 Abs. 9 genannten Zeiten derart und so rechtzeitig bestreut, dass Gefahren nach allgemeiner Erfahrung nicht entstehen können,
8. entgegen § 9 Abs. 3 bei Eisglätte die Gehwege nicht in der dort genannten Breite und Tiefe abstumpft,
9. entgegen § 9 Abs. 6 auftauendes Eis nicht ordnungsgemäß beseitigt.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann gem. § 52 Abs. 2 SächsStrG mit einer Geldbuße bis zu 500 EUR geahndet werden.

(3) Das Bundesgesetz über Ordnungswidrigkeiten in der jeweils gültigen Fassung findet Anwendung; zuständige Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten i.V.m. § 52 Abs. 3 Nr. 1 SächsStrG ist die Stadt Flöha.

§ 13 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach Ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Mit dem gleichen Tage tritt die Straßenreinigungs- und Streupflichtsatzung in der Fassung vom 11. November 2003 außer Kraft.

Holuscha
Oberbürgermeister

Flöha, 01.02.2016

Anlage zur Straßenreinigungssatzung der Stadt Flöha

Übersicht zu den Reinigungsflächen für die An- und Hinterlieger / Straßenverzeichnis

Reinigungsflächen	Die am Grundstück angrenzenden bzw. dem Grundstück zugekehrten Flächen sind Reinigungsflächen für die Anlieger:		
	mit Zeichen „A“	mit Zeichen „S“	mit Zeichen „SM“
Gehweg	ja	ja	ja
Radweg zwischen Grundstücksgrenze und Bordsteinkante	ja	ja	ja
Radweg auf der Fahrbahn	ja	nein	nein
Baumscheiben auf dem Gehweg	ja	ja	ja
Trennstreifen, Seitenstreifen und Randstreifen zwischen Grundstücksgrenze und Bordsteinkante, unabhängig von der Gestaltung, z.B. „Straßenbegleitgrün“	ja	ja	ja
Schnittgerinne	ja	ja	ja
Fahrbahn bis zur Fahrbahnmitte (Fahrbahn ist nicht geteilt)	ja	nein	nein
Parkbuchten	ja	ja	ja
Haltestellenbuchten	ja	nein	nein
Haltestelleninseln	nein	nein	nein
Haltestelle mit Fahrgastunterstand; Bereich innerhalb des Fahrgastunterstandes	nein	nein	nein
Haltestelle mit Fahrgastunterstand, Gehwegbereich außerhalb des Fahrgastunterstandes	ja	ja	ja
Haltestelle ohne Fahrgastunterstand	ja	ja	ja
Gräben und Mulden (zur Entwässerung dienend), Böschungen, Stützmauern und ähnliches	ja	ja	ja
Öffentliche Zugänge zu den Grundstücken	ja	ja	ja

Erläuterungen:

Soweit eine einzelne Straße im nachfolgenden Straßenreinigungsverzeichnis mit Zeichen „S“ aufgeführt ist, besteht die Reinigungspflicht der Stadt Flöha für die Fahrbahn und die Reinigungspflicht der Anlieger und Hinterlieger für den Gehweg und die übrigen Bestandteile des Straßenkörpers gemäß § 2 Abs. 2. Hinweise dazu können der o.a. Übersicht zu den Reinigungsflächen für An- und Hinterlieger entnommen werden.

Für alle aufgeführten Straßen der Stadt Flöha mit Zeichen „A“ in der Spalte Reinigung Fahrbahn erstreckt sich innerhalb der geschlossenen Ortslage die Reinigungspflicht der Anlieger und Hinterlieger bis zur Fahrbahnmitte.

Legende:

SM	=	Straßenmeisterei
S	=	Stadt Flöha
A	=	Anlieger

Turnus der Reinigung für Anlieger: 14-tägig und vor Sonn- und Feiertagen

Turnus der städtischen Straßenreinigung: nach Einsatzplan des Bauhofes

Straßen-Nr.	Straße/Weg/Platz	Abschnitt		Reinigung Fahrbahn	Winter- dienst- kategorie
		von	bis		
3240	Adlerstraße	August-Bebel-Straße	Heinrich-Heine-Straße	A	III
3080	Adolfstraße	Rudolf-Breitscheid-Straße	Schillerstraße	A	III
1130	Am Hang	Friedrich-Ludwig-Jahn-Straße	Am Hang 15	A	III
1120	Am Teich	Friedrich-Ludwig-Jahn-Straße	Am Teich 12	A	IV
4050	Am Auenblick	Chemnitzer Straße	Wendeplatz	A	II
7	Am Bahnhof	Straße der Einheit 40	Plauer Straße 22	S	II
4090	Am Brauereiwald	Hausdorfer Straße	Ziegeleistraße	A	III
18	Am Fabrikweg	Straße der Einheit / Teil I	Ernst-Thälmann-Straße	A	III
17	Am Haltepunkt	Straße der Einheit / Teil I	Bahnübergang	S	II
2190	Am Markt	Seeberstraße	Claußstraße	S	II
1010	Am Mörbitzbach	Dr.-Wilhelm-Külz-Straße	Augustusbürger Straße	S	I
2122	Am Park	Am Park 5	Zur Baumwolle	A	III
12.3150	Am Personenbahnhof	Am Personenbahnhof	Brennstoffhandel	A	V
12.3160	Am Personenbahnhof	Kohlenstraße	Bahnübergang	A	V
4070	Am Pfarrwald	Am Pfarrwald 1	Goethestraße	A	III
4070	Am Pfarrwald	Goethestraße	Am Pfarrwald 49	A	II
4070	Am Pfarrwald	Am Pfarrwald 49	Am Pfarrwald 67	A	III
4071	Am Pfarrwald	Goethestraße	Am Pfarrwald 11	A	II
20.4035	Am Pfarrwald	Am Pfarrwald 57	Am Pfarrwald 70	A	V
4120	Am Steinbruch	Wendeplatz	Am Steinbruch 20	A	III
4120	Am Steinbruch	Am Steinbruch 20	Dr.-Lothar-Kreyßig-Straße	S	II
4120	Am Steinbruch	Am Steinbruch 48	Am Steinbruch 36a	A	II
4121	Am Steinbruch	Hausdorfer Straße	Am Steinbruch 11	A	III
4122	Am Steinbruch	Hausdorfer Straße	Am Steinbruch 5	A	IV
4110	Am Wasserwerk	Wendeplatz	Am Steinbruch	S	II
28.	An der Napoleonsbuche	Gustav-Haubold-Siedlung	An der Napoleonsbuche 8	A	III
12.2220	An der Sportanlage	Augustusbürger Straße 69	Augustusbürger Straße 83	S	III
1090	Anton-Günther-Straße	Sachsenstraße	Südstraße	A	III
2021	Auenweg	Wendeplatz	Zufahrt Feuerwehr	S	III
3.2022	Auenweg	Turnerstraße	Wendeplatz	S	IV
3230	August-Bebel-Straße	Augustusbürger Straße	Straße des Friedens	A	III
3000	Augustusbürger Straße	Kreuzung Dresdner Str.	Kreuzung Seeberstr.	S	I
3000	Augustusbürger Straße	Kreuzung Seeberstr.	Kreuzung Erdmannsdorfer Str.	S	SM
3000	Augustusbürger Straße	Kreuzung Erdmannsdorfer Str.	S223	S	I

3000	Augustusburger Straße	Augustusburger Straße 95	Augustusburger Straße 101	S	SM
2141	Augustusburger Straße(EDEKA)	Parkplatz/Tennisplatz	Augustusburger Straße	S	III
13	Badweg I	B173	Zufahrt Bad	A	II
13a	Badweg II	Badweg 3	Wohnhaus Bad	A	III
10	Bahnhofssiedlung	Straße der Einheit / Teil I	Bahnhofssiedlung 11b	A	III
10	Bahnhofssiedlung	Straße der Einheit 10	Bahnhofssiedlung 4	A	III
10	Bahnhofssiedlung	Bahnhofssiedlung 15	Bahnhofssiedlung 15b	A	III
10	Bahnhofssiedlung	Bahnhofssiedlung 17b	Falkenauer Wiesenstraße	A	III
3011	Bahnhofstraße	Augustusburger Straße	Lessingstraße	S	II
3012	Bahnhofstraße	Bahnhof	Einmündung Kohlenstraße	S	II
1080	Beckersberg	Beckersberg 28	Am Mörbitzbach	S	II
15.4060	Bergmannsteig	Dresdner Straße	Bergmannsteig 8	A	III
2130	Bergstraße	Fritz-Heckert-Straße	Zur Baumwolle	S	II
2131	Bergstraße	Bergstraße 2	Bergstraße 6	A	IV
25.	Birkenstraße (Zusatz)	Birkenstraße Teil 1	Birkenstraße 23d	A	III
19	Birkenstraße Teil 1	Birkenstraße 1	Birkenstraße 31	A	II
26.	Birkenstraße Teil II (2.BA)	Birkenstraße 31	Falkenauer Wiesenstraße	A	III
29.	Birkenstraße Zusatz (2.BA)	Birkenstraße 23d	Wendeplatz	A	III
1.2010	Busbahnhof	Bahnhofstraße	Bahnhofstraße	S	II
4131	Chemnitzer Straße	Kreuzung Dresdner Str.	Chemnitzer Straße 3	S	II
2000	Chemnitzer Straße	Ortseingang Landbrücke	Kreuzung Augustusburger Str.	S	SM
2210	Claußstraße	Zur Baumwolle	Seeberstraße	S	II
20	Dahlienweg	Birkenstraße Teil 1	Dahlienweg 17	A	III
2160	Dammstraße	Augustusburger Straße	Wendeplatz	A	III
2	Dorfstraße	Ernst-Thälmann-Straße	Dorfstraße 62	S	II
2070	Dr.-Kurt-Fischer-Straße	Fritz-Heckert-Straße	Wendeplatz	S	II
4130	Dr.-Lothar-Kreyßig-Straße	Am Steinbruch	Lärchenstraße	S	I
3290	Dr.-Otto-Klemp-Straße	Wendeplatz	Morgenleite	A	II
2090	Dr.-Theodor-Neubauer-Straße	Zur Baumwolle	Dr.-Th.-Neubauer-Straße 6	A	IV
2090	Dr.-Theodor-Neubauer-Straße	Dr.-Th.-Neubauer-Straße 6	Fritz-Heckert-Straße	A	III
1020	Dr.-Wilhelm-Külz-Straße	Uferstraße	Südstraße	S	I
3180	Dresdner Straße	Augustusburger Straße	Dresdner Straße 6	S	III
4000	Dresdner Straße	Kreuzung Augustusburger Str.	Ortsausgang	S	SM
18.4000	Dresdner Straße	Dresdner Straße 51	Dresdner Straße 57	A	V

1000	Erdmannsdorfer Straße	Ortseingang	Augustusbürger Straße	S	SM
2100	Ernst-Schneller-Straße	Fritz-Heckert-Straße	Wendeplatz	A	III
-	Ernst-Thälmann-Straße	B173	Ortsausgang	A	SM
2020	Eubaer Straße	Gemarkungsgrenze	B180	S	SM
3290	Fabrikweg	Dresdner Straße 41	Fabrikweg 6	A	III
3290	Fabrikweg	Fabrikweg 6	Dresdner Straße 46	A	II
14	Falkenauer Wiesenstraße	Straße der Einheit 21	Straße der Einheit 42	S	II
1041	Feldstraße	Friedrich-Ludwig-Jahn- Straße	Südstraße	A	I
1042	Feldstraße	Kanuverein	Feldstraße 16	A	III
1043	Feldstraße	Feldstraße 28	Feldstraße 20	A	III
1044	Feldstraße	Feldstraße 40	Feldstraße 30	A	III
1045	Feldstraße	Feldstraße 60	Feldstraße 50	A	III
1046	Feldstraße	Feldstraße 62	Feldstraße 68	A	III
1047	Feldstraße	Feldstraße 92	Feldstraße 86	A	III
5020	Fortunaweg	Zur Finkenmühle	Flurstück 847	A	III
16.4110	Frankenberger Straße	B180	Steiler Weg	A	IV
2030	Friedhofstraße	Leichenweg	Eubaer Straße	S	II
1060	Friedrich-Ludwig-Jahn- Straße	Feldstraße	Südstraße	A	III
1060	Friedrich-Ludwig-Jahn- Straße	Südstraße	Augustusbürger Straße	A	I
2011	Fritz-Heckert-Straße	B180	Wendeplatz Einkaufsmarkt	S	I
2011	Fritz-Heckert-Straße	Wendeplatz Einkaufsmarkt	Waldsiedlung	S	II
26.2012	Fritz-Heckert-Straße	Struthweg	Waldstraße	A	III
3120	Gartenstraße	Rudolf-Breitscheid- Straße	Zum Rosenheim	A	III
1110	Gartenweg	Gartenweg 20	Friedrich-Ludwig-Jahn- Straße	A	IV
10.3320	Gehweg DRK	Rudolf-Breitscheid- Straße	Bahnhofstraße	A	IV
4060	Goethestraße	Lärchenstraße	Am Pfarrwald	S	II
3200	Golfplatz	Brücke "Blaue Welle"	Umspannwerk Flöha Ost	A	III
3200	Golfplatz	Umspannwerk Flöha Ost	S223	A	II
2150	Grüne Aue	Zschopautalradweg	Augustusbürger Straße	A	III
8.3300	Gückelsbergweg	Lessingstraße	Fabrikweg	S	III
8	Gustav-Haubold- Siedlung	G.-Haubold-Siedlung 53	G.-Haubold-Siedlung 33	A	II
8	Gustav-Haubold- Siedlung	G.-Haubold-Siedlung 2	G.-Haubold-Siedlung 86	A	III
8	Gustav-Haubold- Siedlung	G.-Haubold-Siedlung 1	G.-Haubold-Siedlung 33	A	II

8	Gustav-Haubold-Siedlung	G.-Haubold-Siedlung 86	B173	A	II
8	Gustav-Haubold-Siedlung II	G.-Haubold-Siedlung 51	G.-Haubold-Siedlung 1	A	II
8	Gustav-Haubold-Siedlung III (Mittelweg)	G.-Haubold-Siedlung 15	G.-Haubold-Siedlung 31	A	III
8	Gustav-Haubold-Siedlung III (Mittelweg)	G.-Haubold-Siedlung 40	G.-Haubold-Siedlung 54	A	III
4020	Hausdorfer Straße	Chemnitzer Straße	Ziegeleistraße	A	I
4020	Hausdorfer Straße	Ziegeleistraße	Hausdorfer Straße 52	A	II
3220	Heinrich-Heine-Straße	Augustusburger Straße	Straße des Friedens	S	II
44	Kapstraße (Richtung Hausdorf)	B173	Gemarkungsgrenze Hausdorf	-	-
11.3050	Kohlenstraße	Bahnhofstraße	Kohlenstraße 9a	S	III
14.3051	Kohlenweg	Kohlenstraße	Lessingweg	A	-
5	Ladestraße (ehem.)	Straße der Einheit / Teil II	Plauer Straße II	S	III
4031	Lärchenstraße	Dresdner Straße	Dr.-Lothar-Kreyßig-Straße	S	I
4031	Lärchenstraße	Dr.-Lothar-Kreyßig-Straße	Goethestraße	A	II
4031	Lärchenstraße	Goethestraße	Lärchenstraße 69	A	II
4032	Lärchenstraße	Lärchenstraße 32	Am Pfarrwald	A	II
4033	Lärchenstraße	Lärchenstraße 52	Am Pfarrwald	A	II
19.4034	Lärchenstraße	Lärchenstraße 34	Lärchenstraße 47b	A	IV
4040	Lärchental	Dresdner Straße	Wendeplatz	A	III
4040	Lärchental	Wendeplatz	Lärchental 3	A	IV
4040	Lärchental	Wendeplatz	Lärchental 7	A	II
4040	Lärchental	Lärchental 7	Lärchental 24	A	IV
6.2200	Lebenshilfe	Waldsiedlung 15	Fritz-Heckert-Straße	A	II
7.4040	Leisnerweg	Lärchental	Lärchenstraße	S	II
3020	Lessingstraße	Augustusburger Straße	Einmündung Bahnhofstraße	S	II
3020	Lessingstraße	Einmündung Bahnhofstraße	Garagenkomplex Lessingstraße	S	II
13.3021	Lessingweg	Garagenkomplex Lessingstraße	Bahnübergang	S	IV
12	Lindenstraße	S237	Bahnhof Hetzdorf	A	III
23.5030	Margarethenweg	Fortunaweg	Flurstück 873	A	IV
3090	Max-Lange-Straße	Schillerstraße	Richard-Wagner-Straße	A	III
2020	Mittelstraße	Grüne Aue	Wendeplatz	A	III
3281	Morgenleite	Plauberg	Schweddey	A	II
3282	Morgenleite	Morgenleite 18	Morgenleite 30	A	III
9	Neuer Weg	Ernst-Thälmann-Straße	Neuer Weg 4	A	III
3190	Obere	Augustusburger Straße	P+R-Anlage	S	III

	Güterbahnhofstraße				
3100	Oststraße	Bahnhofstraße	Rudolf-Breitscheid-Straße	A	III
8.3020	P+R-Anlage	Wendeplatz	Obere Güterbahnhofstraße	S	III
5.2040	Parkallee 1	Fritz-Heckert-Straße	Brücke zum Park	S	II
6.2050	Parkallee 2	Zur Baumwolle	Brücke zum Park	S	II
15.2051	Parkallee 3	Dr.-Theodor-Neubauer-Straße	Parkallee 1	S	II
3270	Plauberg	Augustusburger Straße	Plauberg 25	A	I
15	Plauer Straße 1/ 1. Teil	Plauer Straße 24	Straße der Einheit	S	II
15a	Plauer Straße 2/ 2. Teil	Zufahrt Plauer Straße 28	Plauer Straße 26	A	II
31	Plauer Straße II Wanderweg	Gemarkungsgrenze	Zufahrt Plauer Straße 28	S	IV
4080	Pomselberg	Dresdner Straße	Funkturm	A	III
3050	Pufendorfstraße	Augustusburger Straße	Lessingstraße	A	III
3070	Richard-Wagner-Straße	Pufendorfstraße	Wendeplatz	A	III
6	Ringstraße	Straße der Einheit 10	Straße der Einheit 20	A	III
21	Rosenweg	Falkenauer Wiesenstraße	Rosenweg 15	A	III
3030	Rudolf-Breitscheid-Straße	Talstraße	Lessingstraße	A	III
3030	Rudolf-Breitscheid-Straße	Lessingstraße	Bahnhofstraße	A	III
3030	Rudolf-Breitscheid-Straße	Bahnhofstraße	Lessingstraße	A	III
1070	Sachsenstraße	Feldstraße	Dr.-Wilhelm-Külz-Straße	A	III
3060	Schillerstraße	Schule	Bahnhofstraße	A	III
2170	Schlossblick	Wendeplatz	Waldstraße	A	III
2170	Schlossblick	Schlossblick 8	Waldstraße	A	III
49	Schulhof (Ortsplatz)	Schule	Schulweg	A	III
16	Schulweg	Schule	Ernst-Thälmann-Straße	A	III
7.3010	Schwarzer Weg	Obere Güterbahnhofstraße	Flurstück 214/4	A	III
3260	Schweddey	Plauberg	Schweddey 21	A	III
2180	Seeberstraße	Zur Baumwolle	Augustusburger Straße	S	II
9.3310	Stegbrücke	Lessingstraße	Dresdner Straße	S	II
4010	Steiler Weg	Frankenberger Straße	Chemnitzer Straße	A	II
3	Straße der Einheit / Teil I	Straße der Einheit 40	S237	S	II
4	Straße der Einheit / Teil II	Straße der Einheit 42	Ortsausgang	S	II
45	Straße der Einheit Teil III	Gemarkungsgrenze Grünberg	Ortseingang Flöha OT Falkenau	-	IV
3250	Straße des Friedens	Augustusburger Straße	Heinrich-Heine-Straße	A	II

2050	Struthweg	Waldstraße	Struthweg 5	A	III
2050	Struthweg	Wasserhaus	Fritz-Heckert-Straße	A	III
11.2210	Struthweg	Struthbrücke	Augustusburger Straße	S	III
11	Südrand I	Südrand 4	Ernst-Thälmann-Straße	A	III
40	Südrand I Wanderweg	Falkenauer Wiesenstraße	Bahnbrücke	A	V
41	Südrand II Wanderweg	Falkenauer Wiesenstraße	Südrand 4	A	V
1051	Südstraße	Südstraße 18	Garagenkomplex Südstraße	A	III
1051	Südstraße	Garagenkomplex Südstraße	Dr.-Wilhelm-Külz- Straße	S	I
1052	Südstraße	Südstraße 43	Südstraße 23	A	II
1053	Südstraße	Südstraße 33	Südstraße 37	A	II
3040	Talstraße	Augustusburger Straße	Lessingstraße	S	II
23	Tannengasse	Tannengasse 7	Falkenauer Wiesenstraße	A	III
2191	Turnerstraße	Chemnitzer Straße	Zufahrt Feuerwehr	S	III
2191	Turnerstraße	Zufahrt Feuerwehr	Augustusburger Straße	S	II
2192	Turnerstraße	Zschopautalradweg	Turnerstraße 6	S	III
1030	Uferstraße	Feldstraße	Augustusburger Straße	S	I
43	Verbindung vom Oberdorf zum Niederdorf Teil I	Plauer Straße Teil 1	Bahnübergang (Schwarzer Brücke)	-	IV
43a	Verbindung vom Oberdorf zum Niederdorf Teil II	Bahnübergang (Schwarze Brücke)	Dorfstraße	A	III
46	Verbindungsweg (Marktsteig)	B173	Ernst-Thälmann-Straße	S	I
1	Viehbigt (verl. Dorfstraße)	Dorfstraße 62	B173	S	II
2161	Waldsiedlung	Struthweg	Fritz-Heckert-Straße	A	II
2161	Waldsiedlung	Waldsiedlung 5	Waldsiedlung 11	A	III
2041	Waldstraße	Garagenkomplex Waldstraße	Fritz-Heckert-Straße	S	II
2041	Waldstraße	Waldstraße 7	Waldstraße 3	A	III
48	Weg am Wohnblock Plauer Straße (32 WE)	Plauer Straße 1/ 1.Teil	Plauer Straße 15	A	IV
42	Weg vor Schreyers Gut	Straße der Einheit / Teil I	Schulweg	A	IV
47	Wege Wohnblöcke Plauer Straße	Plauer Straße 1/ 1.Teil	Plauer Straße 1/ 1.Teil	A	IV
1140	Wehrstraße	Brücke Wehrstraße	Erdmannsdorfer Straße	A	III
2.1010	Wehrweg	Erdmannsdorfer Straße	Wehrstraße	A	III
3110	Wiesenstraße	Gartenstraße	Lessingstraße	A	III
1100	Wiesenweg	Friedrich-Ludwig-Jahn- Straße	Wiesenweg 9	A	IV

4100	Ziegeleistraße	Ziegeleistraße 47	Hausdorfer Straße	A	III
4101	Ziegeleistraße	Hausdorfer Straße	Am Steinbruch	A	II
2140	Zufahrt 11-Geschosser	Wendeplatz	Augustusbürger Straße	S	III
1161	Zufahrt Sportplatz Jahnhöhe	Augustusbürger Straße 95	Augustusbürger Straße	S	II
27.	Zum Gewerbegebiet	Wendekreis	B173	S	I
3130	Zum Rosenheim	Rudolf-Breitscheid- Straße	Zum Rosenheim 80b	A	III
2080	Zur Baumwolle	Dr.-Kurt-Fischer-Straße	Zur Baumwolle 35	S	I
2110	Zur Baumwolle	Erdmannsdorfer Straße	Bergstraße	S	II
2110	Zur Baumwolle	Bergstraße	Seeberstraße	A	III
2110	Zur Baumwolle	Zur Baumwolle 35	Seeberstraße	A	I
2110	Zur Baumwolle	Zur Baumwolle 23	Zur Baumwolle 27	A	III
5010	Zur Finkenmühle	Wendeplatz	B180	A	III
22	Zur Siedlung	Bahnhofssiedlung	Falkenauer Wiesenstraße	A	III